

Gemeinde Herzlake

Der Gemeindedirektor



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 05.10.2016

Verfasser: Marlies Maas

Vorlage Nr.: 2016/0913

Vorlage Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat Herzlake	16.11.2016	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Vereidigung des Bürgermeisters/in

Sachverhalt:

Für die Vereidigung gilt § 81 Abs. 1 Satz 1 NKomVG entsprechend. Auf sie wird nur dann **verzichtet** werden können, wenn noch in der konstituierenden Sitzung dem Gemeindedirektor die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, sodass der Bürgermeister zu Amtshandlungen als Verwaltungschef gar keine Gelegenheit bekommt. Außerdem entfällt sie, wenn der Bürgermeister für eine weitere Amtszeit wiedergewählt wird (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 3 NBG).

Ggfl. erfolgt die Vereidigung durch den/die stellvertretende(n) Bürgermeister:

§ 47 NBG (§ 38 BeamtStG) Diensteid

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

“Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch die ohne sie Worte “so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(2) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann sie oder er anstelle der Worte “Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG zugelassen worden ist, kann von einer Abnahme des Eides abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat stattdessen zu geloben, dass sie oder er die Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

